

statt. Die aus solchem Verfahren erreichbaren Vorteile sind augenscheinlich, wie Mügel in systematischer Darstellung auf allen Rechtsgebieten — Verträge, Gehälter und Löhne, Gebühren und Steuern, Strafrecht, insbesondere Preistreiberrecht, Bilanzen — nachweist. Die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustands, der eingangs des Wertes ebenfalls unter Betrachtung seiner unheilvollen Auswirkung auf alle Rechtsverhältnisse dargestellt wird, hat ja vielfach, so auch im Buchhandel, zur Selbsthilfe geführt. Wie immer weist hier die Wirtschaft den Weg, den der Gesetzgeber gehen sollte und schließlich gehen muß. Die Schwierigkeiten einer Regelung, die allen Bedürfnissen gerecht wird, beweist gerade die Mügelsche Schrift. Den offensibaren Vorteilen stehen, wie vom Verfasser nicht verkannt wird, auch Nachteile gegenüber. Es handelt sich bei seinem Vorschlage nur um einen Notbehelf, um ein Ersatzmittel, während das Ziel die Wiedererlangung der effektiven Goldwährung sein muß. Es ist dem Verfasser aber zuzustimmen, daß gewissermaßen nicht zu umgehender Umstände halber der Versuch einer Reform nicht unterbleiben sollte, wenn sie unzulänglich nennenswerte Vorteile gegenüber dem jetzigen Zustand bietet. Die Reichsregierung ist freilich nicht der Ansicht, daß Versuche, wie sie im vorliegenden Werke angestellt worden sind, der Weg zur Abhilfe sind. Das beweisen die Ergebnisse der Beratungen über das Gesetz zur Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen.

Bis jetzt hat die Gesetzgebung jedenfalls nur mit kleinen Mitteln der kranken Mark zu helfen gesucht. Diese Versuche zählt **W a r n e y e r** in seinem Werke auf. Sie bestehen in Heraussetzung der Verträge bei Geldstrafen, der Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte, der Versicherungsgrenzen und der Tarife in den Steuergesetzen; in einem einzigen Falle ist die Abänderung laufender Verträge mit Rücksicht auf die Geldentwertung vom Gesetzgeber anerkannt, und zwar in der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 9. Juni 1922. Im übrigen ist es der Rechtsprechung vorbehalten geblieben, die schwersten Härten auszugleichen. In welcher Weise der oberste Gerichtshof dieser Aufgabe gerecht geworden ist, zeigt das Werk von **Warneyer**. Es bringt zum Teil im Auszug die Urteile, in denen das Reichsgericht mit Rücksicht auf die Geldentwertung den Grundsatz, daß Mark gleich Mark sei, umgestoßen hat. Die Ausführungen über das Preistreiberrecht gehen noch nicht ein auf das letzte Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1922 (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen, Jahrgang VIII, 1923, Nr. 1) und die schon vorher erlassenen Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen, Jahrgang VII, 1922, Nr. 12). Die Einsetzung des Wiederbeschaffungspreises bleibt auch darnach verboten; immerhin wird aber die Berücksichtigung der Geldentwertung in einem Maße zugelassen, daß der Gewerbetreibende wenigstens nicht im bisherigen Maße unter dem Druck des Strafgesetzes steht. Es ist nicht einzusehen, warum **Warneyer** mit Rücksicht auf die beim Abschluß seiner Abhandlung vorliegenden Urteile von einer Höherzeichnung lagernder Waren abraten zu müssen glaubt. Jedenfalls kann nach dem neuesten Stand der Rechtsprechung eine solche bedenkenlos vorgenommen werden, wenn sie sich in den vom Reichswirtschaftsministerium aufgestellten und vom Reichsgericht bestätigten Richtlinien hält. Das **Warneyersche** Buch kann als gutes Nachschlagewerk empfohlen werden, um sich über den Stand der Rechtsprechung zu unterrichten; es erspart die Mühe, den weitverzweigten Quellen nachzugehen. Empfohlen wird es sich, wenn durch Nachträge die Ausführungen vor dem Verlaten geschäft werden. In einem solchen Nachtrag kann vielleicht auch einmal zu der Frage Stellung genommen werden, inwieweit durch den jetzigen Stand der Rechtsprechung die Kennzeichenverordnung vom 18. Mai 1916 als überholt und daher unanwendbar anzusehen ist; wie die Erfahrung lehrt, neigen die Strafverfolgungsbehörden dazu, die Hinaufzeichnung von Bücherpreisen auf Grund dieses rein formalen Gesetzes unter Anklage zu stellen.

Von seiten der kaufmännischen Buchführung her wird das Problem der Geldentwertung von **Kalveram** behandelt. Die traditionelle Buchführung führt zum Ausweis von Scheingewinnen und Scheinverlusten. Da sie unempfindlich gegen Währungsschwankungen ist und Mark gleich Mark behandelt, muß sich ein völlig unübersichtliches Bild über den Stand des Unternehmens ergeben, das nicht nur in steuer-, sondern auch in handelsrechtlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Eine gefühlsmäßige Fehlerkorrektur, wie sie durch die Vorschriften der Steuergesetze gefördert wird, genügt nicht. Die Scheingewinne können zwar dadurch ausgemerzt werden, ein klares Urteil über den Stand des Betriebs gewinnt aber der Unternehmer selbst nicht. Gerade darauf aber kommt es an. **Kalveram** bringt an Hand einer Goldmark- und einer Papiermarkbilanz die systematische Darstellung einer Korrektur der Fehlerquellen. Es wäre nur zu wünschen, daß sich der Gesetzgeber Anregungen, wie sie hier gegeben werden, zunutze

macht und sie ihren Niederschlag in den Gesetzen finden läßt; solange dies nicht geschieht, wird es der Unternehmer nicht wagen können, die Theorie in die Praxis umzusetzen.

Das gleiche Problem behandelt **Schmidt** in seinem Vortrage über Geldentwertung und Bilanz. Dieser sowie die von **Fischer** und **Strutz** sind auf der Verbandstagung der deutschen Bücherrevisoren in Würzburg gehalten worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß sie in gedrängter Darstellung alles bringen, was für das betreffende Spezialgebiet in Betracht kommt. **Fischer** behandelt an Hand der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Frage des Verzugschadens bei Valutaschulden und die Rücktrittsmöglichkeit bei Lieferungsverträgen infolge Veränderung der Wirtschaftslage, wobei er zu dem Schluß kommt, daß bei Verträgen, die von 1922 ab zum Abschluß gelangen, der Rücktritt oder der Anspruch auf Abänderung nicht mehr gegeben ist, weil das vom obersten Gerichtshof aufgestellte Erfordernis der Nichtzumutbarkeit bei solchen Verträgen nicht mehr vorliegen dürfte. Kurz wird auch die Bedeutung und Auswirkung der Freiklauseln (Lieferungsmöglichkeit vorbehalten; Preise freibleibend) gestreift. Die **Strutzsche** Abhandlung bringt vor allen Dingen eine eingehende Kritik der Mängel, an denen die bisherigen Versuche in der Steuergesetzgebung, die Besteuerung von Scheingewinnen zu vermeiden, leiden. Sein Urteil an der Art, wie Gesetze gemacht werden, ist vernichtend; so wenn er auf den Widerspruch hinweist, der zwischen § 5, Abs. 2 des Vermögenszuwachssteuergesetzes und § 15 des Vermögenssteuergesetzes besteht. § 15 bezeichnet er als eine Häufung von schwammigen Begriffen, mit denen gar nichts oder alles zu machen ist. Bedeutung kommt dem Vortrag auch deshalb zu, weil in ihm zusammenfassend alle wesentlichen steuerrechtlichen Bestimmungen über Geldentwertung behandelt werden.

Dr. H e f.

Kleine Mitteilungen.

Schlüsselzahl. — Da weder bei den Papierpreisen, noch bei den Drucker- und Buchbindertarifen ein Abbau erfolgt ist, vielmehr bei den letzteren seit Festsetzung der Schlüsselzahl 2000 noch Erhöhungen eingetreten waren und auch der Lebenshaltungsindex noch immer eine steigende Tendenz zeigt, sieht sich der Buchhandel außerstande, seine bisher unter beträchtlichen Opfern in der Hoffnung auf einen Erfolg der Preisabbauemühnungen der Regierung bewiesene Zurückhaltung noch länger fortzusetzen. Er ist vielmehr genötigt, durch Erhöhung der Schlüsselzahl um 25% auf 2500 einigermaßen eine Anpassung an die Verteuerung seiner Herstellungs- wie seiner allgemeinen Betriebskosten vorzunehmen.

Auf dem Bestellzettelbogen der heutigen Nummer befindet sich wieder eine neue Tabelle mit der vom 3. April an gültigen Schlüsselzahl 2500. Um die Tabelle allgemein anwendbar zu machen, ist auf Wunsch weiter Mitgliederkreise auch diesmal ein Teuerungszuschlag nicht eingerechnet worden. In der heutigen Tabelle ist auch bei den Ergebniszahlen wieder etwas mehr Raum gelassen worden, so daß jeder Sortimentier darunter die Zahlen einschließlich Sortimenterteuerungszuschlag einschreiben kann. Bestellungen auf fortlaufende Lieferung von Sonderdrucken der künftigen Tabellen (Barpreis: Grundzahl $\cdot 01 \times$ Schl. d. B.-R.) sind an den Verlag des Börsenvereins zu richten, wozu sich die Herren Sortimentier der heutigen Nummer beigefügten Bestellzettels bedienen wollen. (Z)

Die bisherige Entwicklung der Schlüsselzahl ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Schlüsselzahl	mit Wirkung vom	Datum	(Bbl. Nr.)
60	mit Wirkung vom	13. September 1922	(Bbl. 214.)
80	"	" 28. "	" (" 226.)
110	"	" 15. Oktober	" (" 239.)
160	"	" 26. "	" (" 250.)
210	"	" 6. November	" (" 259.)
300	"	" 20. "	" (" 269.)
400	"	" 4. Dezember	" (" 280.)
600	"	" 27. "	" (" 298.)
700	"	" 15. Januar 1923	" (" 11.)
900	"	" 29. "	" (" 23.)
1400	"	" 5. Februar	" (" 29.)
2000	"	" 19. "	" (" 41.)
2500	"	" 3. April	" (" 76.)

Jubiläen. — Das 50jährige Jubiläum begeht am 1. April die Verlags-, Sortiment- und Reisebuchhandlung **Hermann Schild** in Berlin. Die Firma wurde am 1. April 1873 durch **Karl Schild** als Zeitschriftenbuchhandlung in Berlin gegründet. Das Geschäft entwickelte sich zuerst unter alleiniger Leitung des Gründers, von 1879 ab unter